

**Richtlinien des Landes Burgenland
zur Förderung für Kinder und Jugendliche nach dem Burgenländischen
Kinder- und Jugendsolidaritätsfonds**

Präambel

Zur Bekämpfung der sozialen und armutsrelevanten Folgen der Corona Pandemie kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten auf Grundlage des Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der geltenden Fassung, Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die infolge der außergewöhnlichen Ereignisse der Corona Pandemie sowie besonders bezugnehmend auf die Verschlechterung der finanziellen Situation aufgrund der hohen Inflation, eine Förderung für Freizeit- oder Ferienangebote im Burgenland gewähren. Dazu wurden seitens der Burgenländische Landesregierung die gegenständlichen Richtlinien erlassen.

§ 1

Förderzweck

Durch die Förderung aufgrund dieser Richtlinien sollen soziale Kontakte sowie die psychische und physische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen im Burgenland gefördert werden. Darüber hinaus sollen die durch die Corona Pandemie verursachten negativen Auswirkungen für armuts- oder ausgrenzungsgefährdete Kinder und Jugendliche, insbesondere aufgrund außerordentlicher finanzieller Belastungen im Familienkreis sowie der Verschlechterung der finanziellen Situation aufgrund der hohen Inflation, abgedeckt und dadurch Armut und Ausgrenzung entgegengewirkt werden.

§ 2

Fördergeber und Förderempfänger

- (1) Fördergeber ist das Land Burgenland.
- (2) Förderempfänger sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 3

Fördervoraussetzungen und Grundsätze

- (1) Das Land Burgenland kann eine Förderung nach diesen Richtlinien gewähren, wenn Kinder und Jugendliche
 1. bei der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 2. ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben und
 3. ein förderungsfähiges Freizeit- oder Ferienangebot im Burgenland in dem dafür vorgesehenen Zeitraum in Anspruch nehmen oder genommen haben.
- (2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann pro Kind und Jugendlichen mehrfach, in Summe jedoch nur bis zur Erreichung der maximalen Förderhöhe gemäß § 5 Abs. 1 gewährt werden.
- (3) Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Zur Vermeidung von Doppelförderungen kann eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden, sofern für das beanspruchte Freizeit- oder Ferienangebot bereits eine Förderleistung seitens des Landes Burgenland, wenn auch aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage, gewährt wurde.

§ 4

Fördergegenstand

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur für Freizeit- und Ferienangebote gewährt werden, die in den burgenländischen Sommerferien im Zeitraum von 29.06.2024 bis 01.09.2024 im Burgenland stattfinden.
- (2) Als Freizeit- und Ferienangebote im Sinne dieser Richtlinien gelten insbesondere
 1. Feriencamps;
 2. Tagesausflüge (Freizeitparks, Therme, Museen, Zoo usw.);
 3. Sportcamps und Sportkurse (Fußballcamps, Tenniscamps, Schwimmkurs usw.);
 4. Musikstunden- und Tanzschulstunden;
 5. Kindertheater;
 6. Workshops und sonstige künstlerische/kreative Kurse (Töpferkurs, Kochkurs, Malkurs usw.).
- (3) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann mit Ausnahme von einzelnen Tagesausflügen (Museen, Freizeitparks usw.) nicht für private Familienurlaube gewährt werden.
- (4) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nicht für Angebote gewährt werden, die im Zusammenhang mit schulischen Aktivitäten (Lerncamps, Nachhilfekurse usw.) stehen.

§ 5 Förderausmaß

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur nach Maßgabe der nachstehenden Absätze und lediglich im Ausmaß der tatsächlich nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch in der Höhe von bis zu 119,- Euro gewährt werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn eine Förderung nach diesen Richtlinien für verschiedene Freizeit- und Ferienangebote beantragt wird.
- (2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur gewährt werden, wenn das Familieneinkommen (Abs. 4) die nachstehenden Einkommensgrenzen nicht überschreitet:
- | | | |
|--------------------|----------------|---------------------|
| 1. Alleinstehende: | max. Einkommen | 1.412,- Euro netto. |
| 2. Familie: | max. Einkommen | 1.887,- Euro netto. |
- (3) Die Einkommensgrenzen nach Abs. 2 erhöhen sich pro Kind um jeweils 237,- Euro netto.
- (4) Bei der Berechnung des Familieneinkommens ist das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen heranzuziehen.
- (5) Als Einkommen im Sinne dieser Richtlinien gelten alle Einkünfte, die dem genannten Personenkreis gemäß Abs. 4 tatsächlich zufließen.
- (6) Als Einkommen gelten nicht:
1. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich (§ 38j FLAG 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 71/2021);
 2. Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs. 4 Z 3 EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 71/2021);
 3. Pflegegeld nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen;
 4. Förderungen nach dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, in der geltenden Fassung;
 5. nicht pauschalierte Abgeltungen durch das Arbeitsmarktservice für einen tatsächlichen Mehraufwand, der aus der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme resultiert.
- (7) Für die Berechnung des Familieneinkommens sind ab dem Zeitpunkt der Antragstellung Einkommensnachweise der letzten drei Monate der Behörde vorzulegen. Aus diesen Einkommensnachweisen hat die Behörde ein durchschnittliches Einkommen pro Monat zu ermitteln und für die Berechnung des Familieneinkommens heranzuziehen.

§ 6

Verfahren und Zuständigkeit

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur auf Antrag gewährt werden.
- (2) Anträge müssen bis spätestens 31.12.2024 gestellt werden.
- (3) Das Formblatt „Antrag zur Förderung für Kinder und Jugendliche nach dem Burgenländischen Kinder- und Jugendsolidaritätsfonds“ ist für die Antragstellung zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen und zu unterfertigen.
- (4) Der Antrag ist unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.
- (5) Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizuschließen:
 1. Bestätigung über das Vorliegen eines Hauptwohnsitzes im Burgenland;
 2. Teilnahmebestätigung, Reservierungsbestätigung oder Anmeldebestätigung oder Nachweis über die Teilnahme oder den Besuch des Freizeit- oder Ferienangebots;
 3. Einkommensnachweise gemäß § 5 Abs. 7
 4. Nachweis der gesetzlichen Vertretung
 5. gegebenenfalls ein Nachweis
 - a. über die Pflegeelternschaft oder
 - b. über die volle Erziehung im Rahmen eines Kinder- und Jugendhilfeträgers.
 6. Gegebenenfalls Nachweise der Bankdaten (IBAN und BIC) der Antragstellerin oder des Antragstellers (gesetzliche Vertretung usw.) in Form einer Kopie der Bankomatkarte bzw. einer Bestätigung der Bank, sofern die Auszahlung nicht in bar an der Amtskassa erfolgen soll;
 7. Einwilligungserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
- (6) Gegebenenfalls können dem Antrag bereits vorab Belege über die Kosten des Freizeit- oder Ferienangebots beigegeben werden; jedenfalls aber hat die Förderwerberin oder der Förderwerber die Belege über die tatsächlichen Kosten nach Inanspruchnahme des Freizeit- oder Ferienangebots der Behörde zu übermitteln.

§ 7

Entscheidung über den Antrag

- (1) Die zuständige Behörde prüft den Antrag auf Grundlage dieser Richtlinien und auf Grund der vorgelegten Nachweise und Unterlagen.
- (2) Der Förderbetrag wird bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen und nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel auf das bekanntgegebene Bankkonto ausbezahlt, sofern eine Auszahlung in bar nicht ausdrücklich im Antrag bekannt gegeben wurde.

§ 8

Einstellung und Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderung kann eingestellt und/oder rückgefordert werden, wenn bei der Antragstellung
 1. wesentliche Umstände verschwiegen wurden,
 2. unwahre Angaben gemacht wurden,
 3. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller vereitelt wurde oder
 4. wenn das Freizeit- oder Ferienanbot trotz Vorauszahlung des Förderbetrages nicht in Anspruch genommen wurde.
- (2) Die Behörde hat die widmungsgemäße Verwendung stichprobenartig zu überprüfen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und treten mit Ablauf des 30. Juni 2025 außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung für Kinder und Jugendliche nach dem Burgenländischen Kinder- und Jugendsolidaritätsfonds, kundgemacht im Landesamtsblatt Nr. 29/2023 außer Kraft.
- (3) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kund zu machen und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> zu veröffentlichen.